

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competiitive Power Generation GmbH,
Lebereckstraße 35, 1140 Wien /
Agri-PV-Freiflächenanlage auf den Grundstücken 150,
169 und 170, in der KG 77017 Twimberg;
Antrag auf elektrizitätswirtschaftsrechtliche
Genehmigung;

Anberaumung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	10.08.2026
Zahl	07-EEA-56714/2026-18

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Nina Homar
Telefon	050 536 - 17324
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

K u n d m a c h u n g Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 11.05.2026 hat die CPG Competiitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Agri-PV-Freiflächenanlage auf den Grundstücken 150, 169 und 170 in der KG 77017 Twimberg, bestehend aus 3.927 PV-Modulen (mit Rammprofilen aufgeständert und mit einem 15 – 22 Grad Winkel Richtung Süd-Ost ausgerichtet), 6 Wechselrichtern und einer Umfriedung mit einer Modulfläche von 10.600 m² und einer Leistung von 2.474,01 kWp bzw. von 1.980 kW AC-Leistung angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die geplante PV-Anlage wird folgende Daten aufweisen:

- Installierte Leistung: 2.474,01 kWp bzw. 1.980 kW (netzrelevante AC-Anschlussleistung 1.980 kW)
- Voraussichtliche Einspeisung pro Jahr: ca. 3.150.000 kWh/a
- Anzahl installierte Module: 3.927 Stück à 630 Wp
- Modulfläche: ca. 10.600 m²
- Standort: 77017 Twimberg, Grundstücke Nr. 150 und 170 bzw. 169 (Letztere lediglich durch Umfriedung betroffen)

Insgesamt werden 3.927 Stück PV-Module verbaut werden. Die Gesamtfläche der Moduloberflächen beträgt ca. 10.600 m². Je Wechselrichter werden maximal 26 Strings mit maximal je 26 PV-Modulen verschalten.

Die Photovoltaikanlage dient dem Schutz und der Beschattung der Hühnerweide.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad, St. Leonhard;**

Datum und Beginn: **03.09.2026, mit Beginn um 9:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 05 0536-17324) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten könnten.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Sandra Titze**